
Kantonales Geodatenmodell

Statische Waldgrenzen

Modelldokumentation

Stand: 26.01.2024

Impressum

Herausgeber

Sicherheitsdirektion
Amt für Forst und Jagd
Abteilung Forst
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Lisag AG
Reussacherstrasse 30
6460 Altdorf

Bearbeitung

Amt für Forst und Jagd
Abteilung Forst
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Lisag AG
Reussacherstrasse 30
6460 Altdorf

Version

Version 2.0
Altdorf, 26. Januar 2024
Genehmigt vom Regierungsrat am 06. Februar 2024 (RRB 2024-75)
DM_Waldgrenzen_UR_V2.docx

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1. Verordnung über Geoinformation (kGeoIV; RB 9.3431)	5
1.2. Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432)	5
1.3. Statische Waldgrenzen	5
1.4. Kantonales Geodatenmodell	5
1.5. Darstellungsmodell	6
2. Typen statische Waldgrenzen	7
2.1. Kantonale Typen statische Waldgrenzen	7
2.2. Inhaltliche Beschreibung der kantonalen Typen	7
3. UML-Diagramm	8
3.1. Topic Geobasisdaten und Katalog_Waldgrenzen_UR	8
3.2. Topic Rechtsvorschriften	8
3.3. Topic TransferMetadaten	9
4. Wertebereiche	10
4.1. Wertebereich Art_Waldgrenze	10
4.2. Wertebereich Verbindlichkeit	10
4.3. Wertebereich Planungssperimeter_Rechtsstatus	10
4.4. Wertebereich ProjStatus	10
4.5. Wertebereich Rechtsstatus_Dokument	11
4.6. Wertebereich DokumentTyp	11
5. Klassenbeschreibung	12
5.1. Topic Katalog_Waldgrenzen_UR	12
5.1.1. Klasse Typ_Kt	12
5.2. Topic Geobasisdaten	12
5.2.1. Klasse Planungssperimeter	12
5.2.2. Klasse Planungssperimeter_Geometrie	12
5.2.3. Klasse Status_Projektiert	12
5.2.4. Klasse Waldgrenze_Linie	12
5.3. Topic Rechtsvorschriften	13
5.3.1. Klasse Rechtsvorschriften	13
5.4. Topic TransferMetadaten	13
5.4.1. Klasse Amt	13
5.4.2. Klasse Datenbestand	13
6. Darstellungsmodell	14
7. INTERLIS	15

8. Transformation in das Bundesmodell	15
8.1. Transformation in das MGDM Statische Waldgrenzen.....	15
Anhang A Inhaltliche Beschreibung der Typen der statischen Waldgrenzen.....	17

1. Einleitung

1.1. Verordnung über Geoinformation (kGeoIV; RB 9.3431)

Die kantonale Geoinformationsverordnung (kGeoIV) vollzieht und ergänzt das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und schafft die Grundlage für das Geoinformationssystem des Kantons Uri (GIS Uri). Das GIS Uri wird durch die Lisag AG (Lisag) betrieben. Das GIS Uri umfasst für das Kantonsgebiet die Geobasisdaten des Bundesrechts, bei denen das Bundesrecht die Zuständigkeit des Kantons vorsieht, die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts gemäss Artikel 11 kGeoIV und weitere Geodaten, die der Regierungsrat zum Inhalt des GIS Uri erklärt. Für alle Geobasisdaten im GIS Uri hat die Lisag mit der zuständigen Fachstelle Geodatenmodelle zu erarbeiten, die der genauen technischen Beschreibung des Dateninhalts dienen (Art. 14 Abs. 1 kGeoIV). Die kGeoIV bildet die Rechtsgrundlage für das Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432).

1.2. Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432)

Das kantonale Geoinformationsreglement (kGeoIR) enthält den Katalog der Geobasisdaten nach Bundesrecht in Zuständigkeit von Kanton und Gemeinde, den Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht und den Katalog der weiteren Geodaten nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c kGeoIV. Die Kataloge bilden den Anhang des kGeoIR. Geobasisdaten und weitere Geodaten werden nach Vorliegen des Geodatenmodells ins GIS Uri aufgenommen (Art. 2 Abs 1 kGeoIR).

1.3. Statische Waldgrenzen

Gemäss Anhang 1 kGeoIR sind die Statischen Waldgrenzen (ID=157) ein Geobasisdatensatz nach Bundesrecht mit Zuständigkeit des Amts für Forst und Jagd (AFJ) und Bestandteil des ÖREB-Katasters. Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung ist eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, sowie ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Waldgrenzen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 WaG festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen. Waldgrenzen können im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 WaG überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen ist gemäss Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) eine Waldfeststellung entlang von Bauzonen, die an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, anzuordnen. Dies gilt ebenfalls ausserhalb von Bauzonen, in Gebieten, in denen nach dem kantonalen Richtplan eine Zunahme des Walds verhindert werden soll. Gemäss Abstimmungsanweisung 6.3-2 betrifft dies Wald entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4).

1.4. Kantonales Geodatenmodell

Das kantonale Geodatenmodell (KGDM) ist eine Erweiterung des minimalen Geodatenmodells (MGDM) des Bundes und ist daher mit diesem kompatibel. Das KGDM ist eine technische Erweiterung des Urner ÖREB-Basismodell. Das ÖREB-Basismodell enthält die notwendigen Attribute und Definitionen, die unabhängig der jeweiligen fachlichen Datenbeschreibung für eine verfahrenskonforme Integration und Führung im ÖREB-Kataster (inkl. Publika-

tionsfunktion als amtliches Publikationsorgan) benötigt werden. Das ÖREB-Basismodell wird von der Lisag als Kataster verantwortliche Stelle festgelegt.

1.5. Darstellungsmodell

Zum Geodatenmodell wird ein verbindliches Darstellungsmodell festgelegt (Kapitel 6), das für die gesetzlich vorgeschriebenen Darstellungsdienste im GIS Uri massgebend ist (u.a. GEO.UR, APO.UR und ÖREB.UR).

2. Typen statische Waldgrenzen

2.1. Kantonale Typen statische Waldgrenzen

Das AFJ legt die kantonal zulässigen Typen fest. Eine feinere Unterteilung durch die Gemeinde ist nicht vorgesehen.

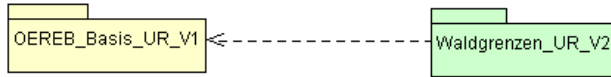
Statische Waldgrenze			
Code	Abk.	Bezeichnung	Kantonale Waldverordnung (KWV; RB 40.2111)
1	WGiB	Waldgrenze innerhalb Bauzonen (gem. Art 11 Abs. 1a KWV)	Art 11 Abs. 1a
2	WGaB	Waldgrenze ausserhalb Bauzonen (gem. Art 11 Abs. 1b KWV)	Art 11 Abs. 1b

2.2. Inhaltliche Beschreibung der kantonalen Typen

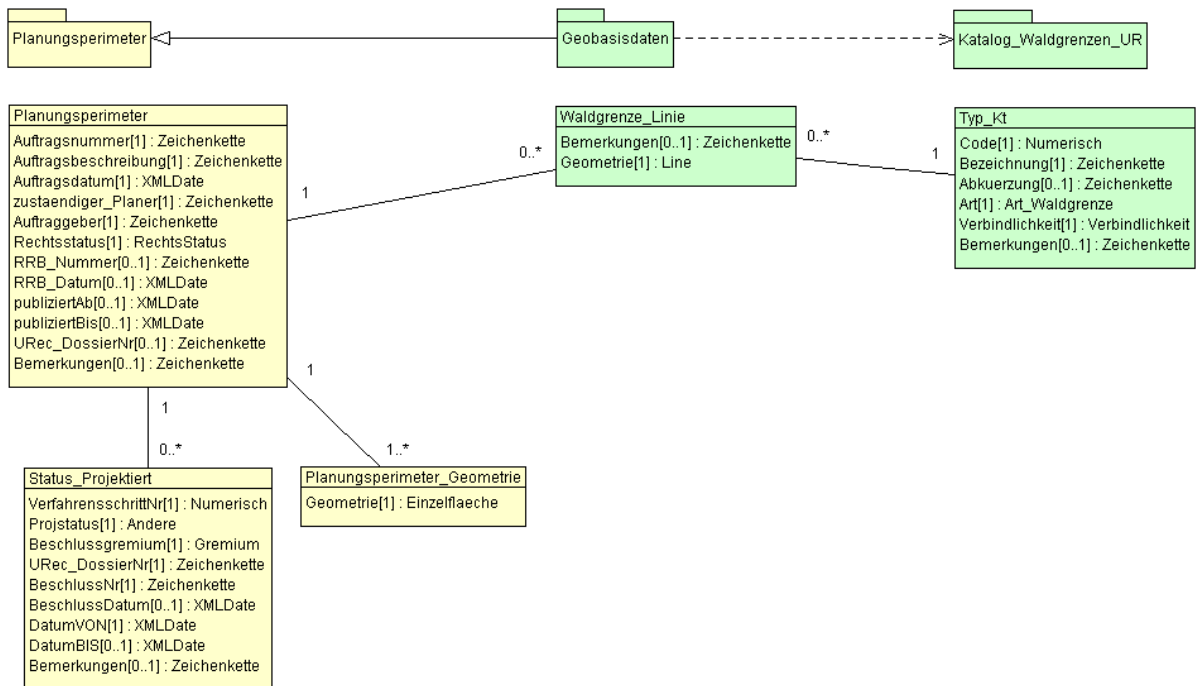
Die kantonalen Typen der statischen Waldgrenzen der Klasse `Typ_Kt` werden inhaltlich im Anhang A beschrieben. Grundlage dazu bilden die Bestimmungen zu den einzelnen Baulinientypen gemäss KWV. Die inhaltliche Beschreibung soll eine einheitliche Anwendung des Datenmodells in den Gemeinden sicherstellen und bildet die Voraussetzung für inhaltlich homogene Geobasisdaten über die Gemeindegrenzen hinweg.

3. UML-Diagramm

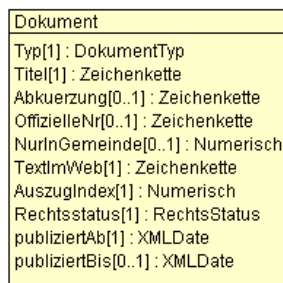
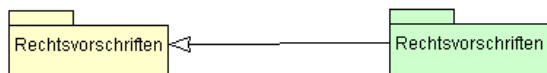
Das ÖREB-Basismodell (gelb markiert) wird durch das vorliegende Datenmodell (grün markiert) erweitert. In dieser Modelbeschreibung werden nur die grün markierten Objekte beschrieben. Informationen zu den gelb markierten Objekten sind in der Modelldokumentation des ÖREB-Basismodells zu finden.



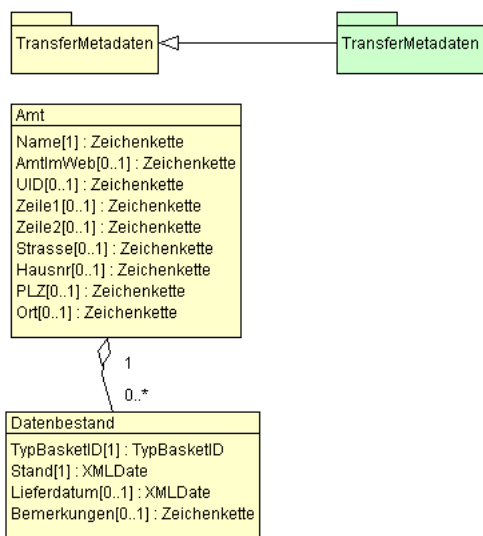
3.1. Topic Geobasisdaten und Katalog_Waldgrenzen_UR



3.2. Topic Rechtsvorschriften



3.3. Topic TransferMetadaten



4. Wertebereiche

Wertebereiche sind zulässige Aufzählungen für einen Attributwert.

4.1. Wertebereich `Art_Waldgrenze`

Der Wertebereich `Art_Waldgrenze` enthält die Art der statischen Waldgrenzen.

Art_Waldgrenze	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung</i>
<code>in_Bauzonen</code>	Statische Waldgrenze in Gebieten, in denen Bauzonen an den Waldgrenzen oder in Zukunft grenzen sollen.
<code>ausserhalb_Bauzonen</code>	Statische Waldgrenze in Gebieten ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

4.2. Wertebereich `Verbindlichkeit`

Der Wertebereich `Verbindlichkeit` enthält die Verbindlichkeit der Festlegungen.

Verbindlichkeit	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung</i>
<code>Nutzungsplanfestlegung</code>	Eigentümerverbindlich, im Verfahren der Nutzungsplanung festgelegt.
<code>orientierend</code>	Eigentümerverbindlich, in anderen Verfahren festgelegt.
<code>hinweisend</code>	Nicht eigentümerverbindlich, Informationsinhalte.
<code>wegleitend</code>	Nicht eigentümerverbindlich, sie umfassen Qualitäten, Standards und dergleichen, die zu berücksichtigen sind.

4.3. Wertebereich `Planungsperimeter_Rechtsstatus`

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

4.4. Wertebereich `ProjStatus`

Der Wertebereich `ProjStatus` enthält die in den ÖREB-Verfahren vorkommenden Verfahrensschritte. Es dürfen nur die Werte gemäss der ÖREB-Katasterweisungen für das Verfahren der gemeindlichen Nutzungsplanung verwendet werden. Nicht zulässige Verfahrensschritte sind in der folgenden Tabelle ausgegraut.

ProjStatus	
<i>Wert</i>	<i>Beschreibung</i>
<code>Einleitung</code>	Mit einem Beschluss eröffnet der Regierungsrat oder der Gemeinderat die Planung für die Neubegründung, Abänderung oder Aufhebung einer ÖREB.
<code>oeffentliche_Mitwirkung</code>	Sofern vorgängig zu einem Rechtsetzungsverfahren eine öffentliche Mitwirkung anberaumt wird, kann dies durch eine öffentliche Mitwirkungsaufgabe (Vorpublikation) erfolgen.
<code>Vorpruefung</code>	Wenn die Fachgesetzgebung es erfordert, kann bei genehmigungspflichtigen Planungsvorhaben der Gemeinden eine Vorprüfung durch

ProjStatus	
Wert	Beschreibung
	den Kanton erfolgen.
oeffentliche_Auflage	Die Spezialgesetzgebung schreibt die öffentliche Auflage innert festgelegten Fristen vor. Die öffentliche Auflage wird durch einen Beschluss angeordnet und startet das Rechtsetzungsverfahren. Der Beschluss ist in einem amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen. Bei einem nicht-öffentlichen Verfahren wie z.B. bei der Eintragung in den Kataster der belasteten Standorte entspricht dieser Rechtsstatus der Stellungnahme durch die von der Festsetzung des ÖREB Betroffenen (es folgt keine Bekanntmachung in einem amtlichen Publikationsorgan).
Festsetzung	<i>Die Festsetzung entspricht dem Erlass für die Neubegründung, Abänderung oder Aufhebung einer ÖREB durch die Gemeindeversammlung, welcher bei der Gemeinde nach erfolgter öffentlicher Auflage ansteht.</i>
Festsetzung.vorlage	Entspricht dem Datenstand, welcher der Gemeindeversammlung zur Festsetzung vorgelegt wird.
Festsetzung.genehmigt	Entspricht dem Datenstand, welcher die Gemeindeversammlung genehmigt hat.
Genehmigung	Die Fachgesetzgebung sieht für viele Rechtsetzungsverfahren eine Genehmigung auf Stufe Kanton vor, bevor die Eigentumsbeschränkung in Rechtskraft erwachsen darf.
Genehmigung.genehmigt_rechtsmittelverfahren	Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345) sieht nach der abschliessenden Genehmigung ein Rechtsmittelverfahren vor. Ist eine Beschwerde eingereicht, wird die Inkraftsetzung verzögert.
Rechtskraeftig	Der rechtskräftige Status ist erreicht, wenn der festgesetzte bzw. genehmigte Status einer ÖREB in Rechtskraft erwachsen ist. Die Inkraftsetzung erfolgt gemäss Art. 15 PUG durch die Veröffentlichung im ÖREB-Kataster.
Rechtskraeftig.verlaengert	<i>Bei ÖREB mit zeitlich befristeter Rechtsgültigkeit kann die Rechtskraft durch einen weiteren Beschluss verlängert werden (z.B. Planungszonen). Der Beschluss über die Verlängerung der Rechtskraft wird Bestandteil der ÖREB-Katasterdaten.</i>
Aufgehoben	Aufhebung der ÖREB durch Ausserkraftsetzung.

4.5. Wertebereich Rechtsstatus_Dokument

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

4.6. Wertebereich DokumentTyp

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

5. Klassenbeschreibung

5.1. Topic Katalog_Waldgrenzen_UR

5.1.1. Klasse Typ_Kt

Die Klasse `Typ_Kt` enthält die zulässigen Typen. Die Werte werden in einem Katalog publiziert und sind auf dem Urner Interlis Model Repository abrufbar.

Klasse <code>Typ_Kt</code>			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
Code	1	Ganzzahl	Code der Waldgrenze.
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung der Waldgrenze.
Abkuerzung	0..1	Text	Abkürzung.
Art	1	Art_Waldgrenze	Wert gemäss Wertebereich.
Verbindlichkeit	1	Verbindlichkeit	Wert gemäss Wertebereich.
Bemerkungen	0..1	Text	-

5.2. Topic Geobasisdaten

5.2.1. Klasse Planungspereimeter

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

5.2.2. Klasse Planungspereimeter_Geometrie

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

5.2.3. Klasse Status_Projektiert

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

5.2.4. Klasse Waldgrenze_Linie

Die Klasse `Waldgrenze_Linie` enthält die linienhafte Repräsentation der statischen Waldgrenze.

Klasse <code>Waldgrenze_Linie</code>			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
Bemerkungen	0..1	Text	-
Geometrie	1	Linie	2D Linie.
rPlanungspereimeter	1	Beziehung	Referenz auf Klasse <code>Planungspereimeter</code> .
rTyp_Kt	1	Beziehung	Referenz auf Klasse <code>Typ_Kt</code> (externer Katalog).

5.3. Topic Rechtsvorschriften

5.3.1. Klasse Rechtsvorschriften

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

5.4. Topic TransferMetadaten

5.4.1. Klasse Amt

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.



5.4.2. Klasse Datenbestand

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

6. Darstellungsmodell

Das Darstellungsmodell wird für die Visualisierung in den Geodatenportalen GEO.UR, ÖREB.UR und APO.UR verwendet. Anderweitige Planprodukte, beispielsweise ein Übersichtsplan mit anderen raumplanerischen relevanten Themen, werden in anderen Darstellungsmodellen definiert. Die hier definierte Darstellung sollte jedoch als Grundlage für abgeleitete Produkte beibehalten werden, damit der Wiedererkennungswert gegeben ist.

Die Objekte werden gemäss dem Attribut `Typ` visualisiert und entsprechen den Vorgaben des MGDM des Bundes.

Typ (TID Katalog)	Darstellung	Waldgrenze
ch.ur.katalog_waldgrenze_ur.1 <i>Waldgrenze in Bauzone (gem. Art 11 Abs. 1a KWV)</i>		R: 230 G: 0 B: 0 Linie: 2 px
ch.ur.katalog_waldgrenze_ur.2 <i>Waldgrenze ausserhalb Bauzone (gem. Art 11 Abs. 1b KWV)</i>		R: 230 G: 94 B: 255 Linie: 2 px Signatur: 11 7

7. INTERLIS

Das Datenmodell sowie der dazugehörige Katalog ist auf dem Urner Interlis Model Repository aufrufbar:

<https://webgis.lisag.ch/models/AFJ/>

8. Transformation in das Bundesmodell

Die Filterfunktionen definieren die Regeln, wie ein Modell in ein anderes Modell transformiert werden kann.

8.1. Transformation in das MGDM Statische Waldgrenzen

Nachfolgend wird die Filterfunktion in das MGDM Statische Waldgrenzen beschrieben, welches wiederum kompatibel mit dem ÖREB-Rahmenmodell ist.

Es wird folgende Notation verwendet: Klasse.Attribut oder Klasse.Beziehungsname.Attribut.

KGDM	MGDM
Typ_Kt.Code	Typ.Code
Typ_Kt.Typ.Bezeichnung	Typ.Bezeichnung
Typ_Kt.Typ.Abkuerzung	Typ.Abkuerzung
Typ_Kt.Typ.Verbindlichkeit	Typ.Verbindlichkeit
Typ_Kt.Typ.Bemerkungen	Typ.Bemerkungen
Waldgrenze_Linie.Geometrie	Waldgrenze_Linie.Geometrie
Waldgrenze_Linie.rPlanungsperimeter.publiziertAb	Waldgrenze_Linie.publiziertAb
Waldgrenze_Linie.rPlanungsperimeter.publiziertBis	Waldgrenze_Linie.publiziertBis
Waldgrenze_Linie.rPlanungsperimeter.Rechtsstatus	Waldgrenze_Linie.Rechtsstatus
Waldgrenze_Linie.Bemerkungen	Waldgrenze_Linie.Bemerkungen
Dokument.Typ	Dokument.Typ
Dokument.Titel	Dokument.Titel
Dokument.Abkuerzung	Dokument.Abkuerzung
Dokument.OffizielleNr	Dokument.OffizielleNr
Dokument.NurlnGemeinde	Dokument.NurlnGemeinde
Dokument.TextImWeb	Dokument.TextImWeb
--	Dokument.Dokument
Dokument.AuszugIndex	Dokument.AuszugIndex
Dokument.Rechtsstatus	Dokument.Rechtsstatus
Dokument.publiziertAb	Dokument.publiziertAb
Dokument.publiziertBis	Dokument.publiziertBis
Amt.Name	Amt.Name
Amt.AmtImWeb	Amt.AmtImWeb
Amt.UID	Amt.UID
Amt.Zeile1	Amt.Zeile1
Amt.Zeile2	Amt.Zeile2
Amt.Strasse	Amt.Strasse

Amt.Hausnr	Amt.Hausnr
Amt.PLZ	Amt.PLZ
Amt.Ort	Amt.Ort
Datenbestand.BasketID	Datenbestand.BasketID
Datenbestand.Stand	Datenbestand.Stand
Datenbestand.Lieferdatum	Datenbestand.Lieferdatum
Datenbestand.Bemerkungen	Datenbestand.Bemerkungen

Anhang A Inhaltliche Beschreibung der Typen der statischen Waldgrenzen

Statische Waldgrenze			
Code	Abk.	Bezeichnung	Beschreibung
1	WGiB	Waldgrenze innerhalb Bauzonen (gem. Art 11 Abs. 1a KWV)	Wo Bauzonen an den Wald grenzen, muss beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung angeordnet werden (Art. 11 Kantonale Waldverordnung, KWV; RB 40.2111). Dabei wird die Waldgrenze dauerhaft gegenüber der Bauzone festgelegt. Die festzustellenden Waldgrenzen werden planerisch festgehalten und zusammen mit dem Nutzungsplan während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Art. 11 Abs. 2 KWV). Die Waldfeststellung muss beim zuständigen Amt für Forst und Jagd in Auftrag gegeben werden. Die Waldgrenzen werden als verbindlicher Planbestandteil im Nutzungsplan eingetragen und öffentlich aufgelegt. Dabei wird in der Auflage auf das Waldfeststellungsverfahren gemäss KWV und das dazugehörige Rechtsmittel hingewiesen (gemäss Art. 11 Abs. 3 KWV).
2	WGaB	Waldgrenze ausserhalb Bauzonen (gem. Art 11 Abs. 1b KWV)	In Gebieten ausserhalb von Bauzonen, in denen nach dem kantonalen Richtplan eine Zunahme des Walds verhindert werden soll, muss beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung angeordnet werden (Art. 11 Kantonale Waldverordnung, KWV; RB 40.2111). Dabei wird entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) eine Waldgrenze festgelegt. Die festzustellenden Waldgrenzen werden planerisch festgehalten und zusammen mit dem Nutzungsplan während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Art. 11 Abs. 2 KWV). Die Waldfeststellung muss beim zuständigen Amt für Forst und Jagd in Auftrag gegeben werden. Die Waldgrenzen werden als verbindlicher Planbestandteil im Nutzungsplan eingetragen und öffentlich aufgelegt. Dabei wird in der Auflage auf das Waldfeststellungsverfahren gemäss KWV und das dazugehörige Rechtsmittel hingewiesen (gemäss Art. 11 Abs. 3 KWV).